

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für einen wirksamen Schutz der Mutterschaft»

vom 7. Oktober 1983

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Prüfung der am 21. Januar 1980 eingereichten Volksinitiative «für einen wirksamen Schutz der Mutterschaft»¹⁾,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 17. November 1982²⁾,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die Volksinitiative «für einen wirksamen Schutz der Mutterschaft» vom 21. Januar 1980 wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Volksinitiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 34^{quinquies} Abs. 3–8

³ Der Bund richtet auf dem Wege der Gesetzgebung einen wirksamen Schutz der Mutterschaft ein.

⁴ Der Bund richtet insbesondere eine obligatorische und allgemeine Mutterschaftsversicherung ein, welche folgende Leistungen gewährt:

a. Die vollständige Deckung aller in Folge Schwangerschaft und Geburt entstehenden Arzt-, Pflege- und Spitalkosten.

b. Einen Mutterschaftsurlaub von mindestens 16 Wochen, wovon mindestens 10 Wochen nach der Niederkunft.

Erwerbstätige Versicherte haben Anspruch auf vollen Ersatz ihres Lohnes während der ganzen Dauer des Mutterschaftsurlaubs, wobei in Übereinstimmung mit anderen Zweigen der Sozialversicherung eine Plafonierung des versicherten Lohnes zulässig ist.

Nichterwerbstätige Versicherte erhalten während der Dauer des Mutterschaftsurlaubs ein angemessenes Taggeld.

c. Für erwerbstätige Eltern einen Elternurlaub von mindestens neun Monaten, der für die Mutter an den Mutterschaftsurlaub anschliesst, für den Vater mit dem Zeitpunkt der Geburt beginnen kann. Die Versicherungsleistungen während des Elternurlaubs sichern bei unteren Einkommen das Familieneinkommen in vollem Umfang. Bei höheren Einkommen steigen die Versicherungsleistungen abnehmend nach Einkommenshöhe.

Der Elternurlaub steht Mutter oder Vater, oder beiden teilweise zu, ohne Auswirkung auf das garantierte Familieneinkommen.

¹⁾ BBl 1980 I 821

²⁾ BBl 1982 III 845

- ⁵ Die Finanzierung der Mutterschaftsversicherung erfolgt durch:
- a. Beiträge von Bund und Kantonen;
 - b. Beiträge aller erwerbstätigen Personen nach dem Modell der AHV-Gesetzgebung. Für Arbeitnehmer übernimmt der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge.

⁶ Als Träger der Mutterschaftsversicherung können die schon bestehenden Sozialversicherungen herangezogen werden.

⁷ Der Bund richtet einen umfassenden Kündigungsschutz für die gesamte Dauer der Schwangerschaft, des Mutterschaftsurlaubs und des Elternurlaubs, ohne Einbusse der durch das Arbeitsverhältnis erworbenen Rechte, ein.

⁸ *(Bisheriger Absatz 5)*

Übergangsbestimmung

Die Ausführungsgesetzgebung ist innert fünf Jahren nach Annahme der Initiative durch Volk und Stände in Kraft zu setzen.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative zu verwerfen.

Nationalrat, 7. Oktober 1983
Der Präsident: Eng
Der Protokollführer: Zwicker

Ständerat, 7. Oktober 1983
Der Präsident: Weber
Die Sekretärin: Huber

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für einen wirksamen Schutz der Mutterschaft» vom 7. Oktober 1983

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1983
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.10.1983
Date	
Data	
Seite	1028-1029
Page	
Pagina	
Ref. No	10 049 102

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.